

lieferungen klar hervorzugehen scheint, in der ausgesprochenen Absicht, die Monopolstellung der ausländischen Unternehmungen zurückzudrängen und diese durch weitere inländische Anstalten möglichst zu ersetzen, entstand das preußische Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 „zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliarvermögens gegen Feuergefahr“.

Dieses Gesetz war für die Rheinlande, wie für Preußen überhaupt, von einschneidender Bedeutung. Die ausländischen Unternehmungen mußten für die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes die Konzession nachsuchen, außerdem unterlagen ihre Agenten noch der besonderen Bestätigung der Regierung. Unter den Begriff „ausländische Gesellschaften“ fielen dabei aber auch alle außerpreussischen. In der Konzessionierung war die Regierung sehr vorsichtig, beabsichtigte man ja gerade eine Verhütung allzu starker Konkurrenz. Von den 27 vorher tätigen ausländischen Organisationen wurden daher nur 9 zugelassen, darunter nur 3 außerdeutsche, und zwar englische Gesellschaften. Aber die preußische Regierung hatte doch die Leistungsfähigkeit der inländischen sowie der wenigen konzessionierten ausländischen Gesellschaften überschätzt, hatte wohl auch nicht erkannt, welche hohen Werte schon damals in einzelnen industriellen und kaufmännischen Unternehmungen steckten und wie sich diese Kapitalien bei der doch ersehnten Ausdehnung der Industrie und des Handels noch entwickeln mußten. Das Feuerversicherungsgeschäft war in Deutschland außerdem von jeher eher verlust- als gewinnbringend gewesen. In verschiedenen Ortschaften hatten französische und belgische Gesellschaften kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes noch erhebliche Beträge vergüten müssen (z. B. 1834/35 in Greußen 200 000 Fres., in Wunsiedel 100 000 Fres., in Reichenbach 69 000 fl.), da die einzelnen Brände bei den mangelhaften Löschvorrichtungen gewöhnlich eine große Ausdehnung erlangten. Die Folge davon war, daß sämtliche Versicherungsgesellschaften nicht nur eine sehr sorgfältige Risikenauswahl vorzunehmen pflegten, sondern auch bei der Beteiligung an größeren Objekten gewöhnlich vorsichtigerweise nur einen geringen Teilbetrag zeichneten. Außerdem waren durch die Konkurrenz der ausländischen Organisationen auch die Prämiensätze vielfach durchaus unzureichend, was noch weiterhin Zurückhaltung zu gebieten schien.

Die feuergefährlicheren landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betriebe hatten also vor dem Gesetz von 1837 nur unter Schwierigkeiten, und zwar gerade meist bei französischen und belgischen Instituten, ausreichende Deckung gefunden. Es waren dies hauptsächlich die Compagnie d'assurances générales contre l'incendie mit einem Aktienkapital von 4 Mill. Fres., die Compagnie royale mit einem Kapital von 10 Mill. Fres. und die Antwerpener mit einem Kapital von 30 Mill. Fres., außerdem arbeitete die „Union“ (10 Mill. Fres. Kapital) und der „Phénix“ (4 Mill. Fres.) in erheblicher Weise in Deutschland. Als nun allen diesen Gesellschaften die Konzession verweigert wurde und sie lediglich die eingegangenen Verträge bis zum Ablauf aufrecht erhalten durften, hatten viele Betriebe die größten Schwierigkeiten, sich ausreichend zu sichern. So hatte z. B. die Zuckersiederei Schimmelbusch und Joest ihr Risiko zu 8⁰/₁₀₀ bei